

RS OGH 2011/1/19 3Ob99/10w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2011

Norm

KO §30, KO §31

KO §66

Rechtssatz

Eine Zahlungsstockung liegt vor, wenn eine ex-ante-Prüfung ergibt, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestand, dass der Schuldner in einer kurzen, für die Beschaffung der benötigten Geldmittel erforderlichen, im Durchschnittsfall (wenn Umschuldungen vorzunehmen sind; Vermögensobjekte verkauft werden sollen, Gesellschafterdarlehen vereinbart werden sollen uä) drei Monate nicht übersteigenden Frist alle seine Schulden pünktlich zu zahlen in der Lage sein wird. Eine noch längere Frist setzt voraus, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit der Beseitigung der Liquiditätsschwäche zu rechnen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 99/10w

Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 99/10w

Veröff: SZ 2011/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126561

Im RIS seit

22.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>